

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Kammergericht Berlin
– Familiensenat –
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

(Einlegung fristwährend per eBO)

Datum: 12.08.2026

Aktenzeichen Vorinstanz: 164 F 10595/25 (Amtsgericht Kreuzberg)

Einlegung der Beschwerde gegen den Endbeschluss (Scheidung) vom 15.07.2026 zugestellt
22.07.2026 / 10.08.2026 zugestellt 12.08.2026 sowie Antrag auf Aufhebung und Zurückverweisung

Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts gem. § 78b ZPO für das Beschwerdeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren Richter am Kammergericht,
hiermit lege ich form- und fristgerecht Beschwerde gegen den Endbeschluss der Abteilung 164 F des
Amtsgerichts Kreuzberg (Richterin Neuhaus) ein.

Da für das Beschwerdeverfahren Anwaltszwang herrscht, die Mandatierung eines Rechtsanwalts auf
dem freien Markt aufgrund des von der Vorinstanz verursachten, vollkommen rechtswidrigen
Aktenchaos jedoch objektiv unmöglich ist, beantrage ich hiermit primär die Beiordnung eines
Notanwalts gem. § 78b ZPO sowie die Aussetzung der Begründungsfrist.

Beweis: Nachweise über mehr als 20 anwaltliche Absagen liegen als Anhang bei.

Vorbemerkung zur massiven Verfahrenseskalation (Transparenzhinweis an den Senat):

Dem erkennenden Senat wird hiermit formell zur Kenntnis gegeben, dass es sich bei diesem Verfahren
nicht um eine reguläre Familiensache, sondern um den manifestierten Zusammenbruch der
Rechtsstaatlichkeit am Amtsgericht Kreuzberg handelt.

Ich verweise hierzu auf folgende, dem Kammergericht (der Präsidentin) bereits vorliegende und
gerichtsbekannte Tatsachen:

Der Präsidentin des Kammergerichts liegt bereits ein vollumfängliches Beschwerdedossier inklusive 44
beweiskräftiger Anlagen vor, welches den systematischen Abrechnungsbetrug (VKH) und das kollusive
Zusammenwirken in der Abteilung 164 F detailliert aufschlüsselt. Hinzu kommt ein Offener Brief an die
Senatsverwaltung für Justiz, welcher dem OLG am 03.08.2026 zugestellt wurde.

Gegen die erstinstanzliche Richterin Neuhaus (wegen Rechtsbeugung) sowie die Gerichtspräsidentin
Abel (wegen Strafvereitelung im Amt und Beihilfe) wurde am 22.07.2026 neben der Beschwerde beim
OLG erneut formell Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erstattet.

Die systematische Rechtsverweigerung der Berliner Justiz in diesem Komplex – unter expliziter
Nennung der institutionellen Befangenheit am Kammergericht selbst (Klage vor dem
Verwaltungsgericht Berlin VG 27 L 282/26 bezüglich Richterin Pape), gegen das Amtsgericht Kreuzberg
VG 27 L 280/26, die Polizeipräsidentin VG 27 L 281/26, sowie die restlichen Berliner Behörden aus dem
Runden Tisch Verteiler: VG 27 L 283/26 – ist aktuell Gegenstand einer anhängigen

Verfassungsbeschwerde (Eilantrag nach § 32 BVerfGG) beim Bundesverfassungsgericht.

Der Senat ist hiermit bösgläubig. Eine rein schematische Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses würde die dokumentierte Rechtsbeugung perpetuieren.

Kurzbegründung zur offensichtlichen Begründetheit der Beschwerde (Grobe Verfahrensmängel der Vorinstanz):

Der angefochtene Beschluss ist das Resultat einer beispiellosen Kette von vorsätzlichen Verfahrensfehlern durch die abgelehnte Dezernentin, die zwingend zur Aufhebung führen müssen:

1. Verstoß gegen das Prioritätsprinzip ("Wo keine Ehe, da keine Scheidung"), Art. 103 GG und objektive Willkür in der Verfahrensführung:

Das Familiengericht hat die Ehe geschieden, obgleich ein von mir bereits am 04.08.2025 formgerecht eingereichter Antrag auf Eheannullierung gem. §§ 1313 ff. BGB (wegen arglistiger Täuschung durch Verschweigen einer Polytoxikomanie) vorlag. Dieser Antrag umfasste zudem einen Eilantrag nach § 49 FamFG. Die Vorinstanz hat diesen gravierenden und zeitlich vorrangigen Antrag zur Eheaufhebung – nebst sämtlicher benannter Zeugen und Beweismittel – vollumfänglich ignoriert und unterdrückt. Eine Scheidung ohne vorherige rechtskräftige Klärung des Annullierungsantrags ist ein evidenter materieller Rechtsfehler.

Erschwerend und den Vorwurf der prozessualen Willkür zementierend kommt die absurde Genese dieses Scheidungsbeschlusses hinzu: Der Scheidung lag ursprünglich ein Antrag auf Härtefallscheidung der Gegenseite vom 11.08.2025 zugrunde, welcher auf angebliche Ereignisse aus dem Juli 2025 gestützt wurde. Die hierfür vorgelegte anwaltliche Vollmacht datierte jedoch chronologisch unmöglich bereits auf den 10.06.2025 und wies lediglich den Zweck "Ehescheidung" aus.

Obwohl ich diesem rechtlich und logisch unmöglichen Konstrukt massiv widersprach, bewilligte die Vorinstanz hierfür unter Übergehung meiner Einwände Verfahrenskostenhilfe. Im Anschluss wurde dieses Härtefallverfahren durch die Dezernentin kommentarlos und ohne rechtliche Grundlage in ein reguläres Scheidungsverfahren umgedeutet. Die ersten Verhandlungstermine hierzu wurden vom Gericht mit Nachdruck anberaumt, lange bevor das gesetzliche Trennungsjahr überhaupt abgelaufen war – welches selbst nach gerichtlicher Annahme erst am 19.12.2025 geendet hätte. Das Gericht hat somit eine reguläre Scheidung ohne Ablauf des Trennungsjahres auf Basis einer Härtefall-Vollmacht forciert, die vor den eigentlichen Härtefallgründen ausgestellt wurde, während der Annullierungsantrag wissentlich verschwiegen wurde.

2. Absoluter Revisionsgrund: Entscheidung trotz Befangenheitssperre (§ 47 ZPO) und unzulässige Selbstentscheidung:

Der verfahrensabschließende Termin fand am 15.07.2026 statt. Am selben Tag, um 00:42 Uhr, ging nachweislich über das eBO mein 6. Befangenheitsantrag gegen die Dezernentin ein. Die Richterin führte die Verhandlung und Beschlussfassung im absoluten, gesetzlichen Verbot des § 47 ZPO durch.

Besonders gravierend: Die Richterin hatte bereits zuvor durch Beschluss vom 07.07.2026 mein 5. Ablehnungsgesuch in offenkundig rechtswidriger "Selbstentscheidung" verworfen. In den Gründen dieses Beschlusses verteidigte sie sich materiell-rechtlich gegen meine Rügen, indem sie eigene rechtliche Bewertungen zum laufenden Betreuungsverfahren am AG Lichtenberg vornahm ("würde im Übrigen keine Verfahrensunfähigkeit zur Folge haben"). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine Selbstentscheidung bei derartiger inhaltlicher Verteidigung zwingend verboten, da der Richter andernfalls unzulässig in eigener Sache richtet. Der systematische Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) ist hiermit urkundlich bewiesen. Der angefochtene Scheidungsbeschluss ist folglich ein nichtiger Ultra-Vires-Akt.

3. Ignoranz des gesetzlichen Anwaltszwangs und des Notanwaltsantrags:

Das Gericht hat die Scheidung ohne meine anwaltliche Vertretung verhandelt und beschlossen, obgleich ich rechtzeitig einen Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts gestellt hatte. Das Gericht hat mir das Recht auf Waffengleichheit aktiv verweigert.

4. Duldung von "Falsus Procurator" und Prozessbetrug:

Die Vorinstanz hat als Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite durchgehend Rechtsanwältin Nicole Müller zugelassen, obgleich diese von mir wegen formeller Mängel, Täuschung über die Kanzleiform und unzulässiger beA-Signatur-Nutzung mehrfach gerügt wurde. Die Vorinstanz deckte wissentlich die Einreichung eines Härtefallantrags auf Basis einer unzulässigen, rückdatierten Vollmacht. Die zwingend erforderliche Prüfung der Prozessfähigkeit der Antragsgegnerin (laufendes Betreuungsprüfungsverfahren AG Lichtenberg, Az. 158 XVII 102/26) wurde trotz meiner Vorlage von fünf unterschriebenen Zeugenaussagen vorsätzlich unterlassen.

5. Falsche Streitwertfestsetzung (Kostenmanipulation):

Bei der Berechnung der Verfahrenswerte wurden Unterhaltspflichten für mein minderjähriges Kind wissentlich unterschlagen, um die Kosten für die Staatskasse und meine Person künstlich zu maximieren.

Aufgrund dieser massiven Verfahrensmängel – insbesondere der wissentlichen Unterdrückung des Eheaufhebungsantrags vom 04.08.2025, der unzulässigen Selbstentscheidung und des offenen Bruchs von § 47 ZPO – rege ich zwingend an, den Beschluss aufzuheben und an eine unbefangene Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Genereller Einwand und Rüge der Postulationsfähigkeit bezüglich der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite (RAin Müller):

Ich weise abschließend und verfahrensübergreifend darauf hin, dass ich die Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite, Rechtsanwältin Nicole Müller, bereits mehrfach und formgerecht abgelehnt und deren Postulationsfähigkeit gerügt habe (vgl. u.a. Schriftsätze vom 24.07.2026). Eine wirksame anwaltliche Vertretung der Antragsgegnerin liegt aus folgenden, gerichtsbekannten Gründen objektiv nicht vor:

Nichtigkeit der Vollmacht / Prozessunfähigkeit: Es besteht der dringende und durch Zeugenaussagen (sowie ein laufendes Betreuungsprüfungsverfahren am AG Lichtenberg) belegte Verdacht der dauerhaften Prozess- und Geschäftsunfähigkeit der Antragsgegnerin aufgrund chronischer Polytoxikomanie. Eine rechtswirksame Mandatierung nach § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO ist somit ausgeschlossen.

Rückdatierte Vollmachten / Härtefall-Betrug: Die Anwältin legitimierte einen am 11.08.2025 eingereichten "Härtefallantrag" (basierend auf angeblichen Ereignissen im Juli 2025) mit einer Vollmacht vom 10.06.2025. Auf Basis dieses chronologisch unmöglichen und betrügerischen Konstrukts wurde Verfahrenskostenhilfe erschlichen, bevor das Verfahren kommentarlos in eine reguläre Scheidung umgedeutet wurde.

beA-Missbrauch / Verdacht der Urkundenfälschung: Die Anwältin reichte nachweislich Schriftsätze ein, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und mit der Signatur einer kanzleifremden Dritten ("Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller") übermittelt wurden. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 267 StGB und führt zur zwingenden Formunwirksamkeit der Schriftsätze mangels höchstpersönlicher Signatur.

Standesrechtliche Irreführung: Die Anwältin täuscht im Rechtsverkehr systematisch über ihre Kanzleiform (wechselnd zwischen "Bürogemeinschaft", "in Anstellung" und "Inhaberin").

Dass die abgelehnte erstinstanzliche Richterin Neuhauß diesen fortgesetzten Prozessbetrug und das Handeln der Anwältin als "Falsus Procurator" nicht nur duldet, sondern in ihrem Beschluss vom 10.08.2026 sogar proaktiv deckt, ist Kern meiner laufenden Strafanzeigen sowie der Verfassungsbeschwerde. Ich erwarte von den übergeordneten Instanzen, dass dieser eklatante Missbrauch der Rechtspflege sofort unterbunden und Schriftsätze der genannten Anwältin vollumfänglich als unzulässig verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Ch. Reimer